

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2012 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Westfriedhof Feld R 17, Nrn. 1 - 321

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabaufbauten (z. B. Grabsteinen) zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 15.12.2021 bis 28.01.2022 an die SBO Servicebetriebe Oberhausen, Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen (Friedhofsangelegenheiten), gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 21.10.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jehn

Bekanntmachung

Dieses Reihengrabfeld ist zur Abräumung - Feld R 1, Nrn. 1 - 57 - öffentlich aufgerufen.

Anträge auf Übernahme von Grabaufbauten (z. B. Grabstein) können in der Zeit vom 15.12.2021 bis 28.01.2022 an den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Servicebetriebe Oberhausen (Friedhofsangelegenheiten), gerichtet werden.

Oberhausen, 21.10.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jehn

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Widmung einer Straße

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

Weiselweg (Gemarkung Sterkrade Nord, Flur 5, Flurstück 592)

Die zu widmende Fläche ist in dem beigegeführten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung zeichnerisch dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage allerdings schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigelegt werden. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Hinweis

Gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JustG NRW ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der obenstehenden Rechtsbehelfsbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten haben Sie jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der im Briefkopf dieses Bescheides angegebenen Stelle in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann der Bescheid ggf., insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieses Bescheides wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

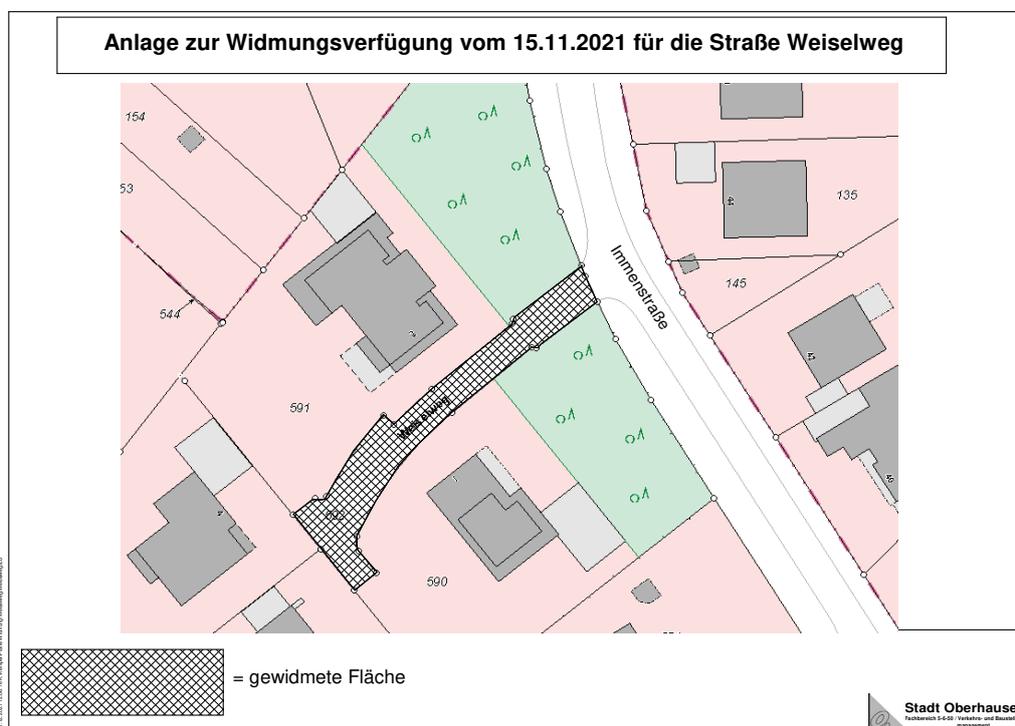
Oberhausen, 15.11.2021

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Motschull

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 379 bis 394



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018/2019 des Theater Oberhausen

Der Hauptausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - fasst auf der Grundlage der Delegation im Sinne des § 60 (1) S. 2 GO NRW anstelle des Rates der Stadt einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Hauptausschuss verzichtet hinsichtlich dieser Drucksache gemäß § 1 Abs. 7 Satz 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen auf die Vorberatung durch den Kulturausschuss.
2. Der Hauptausschuss beschließt in seiner Sitzung am 11.05.2020, gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, den Jahresabschluss und den Lagebericht der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 festzustellen und die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 zu entlasten. Der Jahresüberschuss in Höhe von 30.317,77 EUR wird der allgemeinen Rücklage des Theaters zugeführt.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Theater Oberhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.07.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Hamburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.01.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Öffentliche Einrichtung „Theater Oberhausen“, Oberhausen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“, Oberhausen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Juli 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ für das Geschäftsjahr vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der öffentlichen Einrichtung zum 31. Juli 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2019 und



- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der öffentlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der öffentlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt „Angaben zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes“ des Anhangs sowie die Angaben im Abschnitt „Prognosebericht“ des Lageberichts, in denen die Betriebsleitung beschreibt, dass der Fortbestand des Theaters von der weiteren Bezuschussung durch die Stadt Oberhausen abhängig ist. Wie im Abschnitt „Angaben zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes“ des Anhangs und im Abschnitt „Prognosebericht“ des Lageberichts dargelegt, deuten diese Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der öffentlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der Betriebsleitung und des Kulturausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung

der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der öffentlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der öffentlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der öffentlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Kulturausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der öffentlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der öffentlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der öffentlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der öffentlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die öffentliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die

zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der öffentlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der öffentlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, 27.04.2021

gpaNRW
Im Auftrag

Matthias Mittel

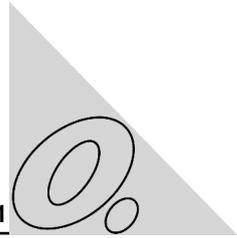
Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2018/2019 können von montags bis freitags in der Verwaltung des Theater Oberhausen eingesehen werden.

Oberhausen, 29.11.2021

Theater Oberhausen

Doris Beckmann
Betriebsleiterin

Florian Fiedler
Betriebsleiter



**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über den Aufstellungs-
beschluss zum Bebauungsplan Nr. 755
- Biefangstraße (zwischen Kleine Biefang-
straße und Roßbachstraße) -**

**I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.11.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 17.11.2021 umrandete und in der Begründung zum Beschluss beschriebene Gebiet beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 755 an der Biefangstraße im Bereich zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße im Stadtteil Schwarze Heide befindet sich in der Gemarkung Sterkrade, Flur 24, und umfasst die Flurstücke Nr. 627, 628, 629, 630, 844 und 845.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Abbildung.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten:

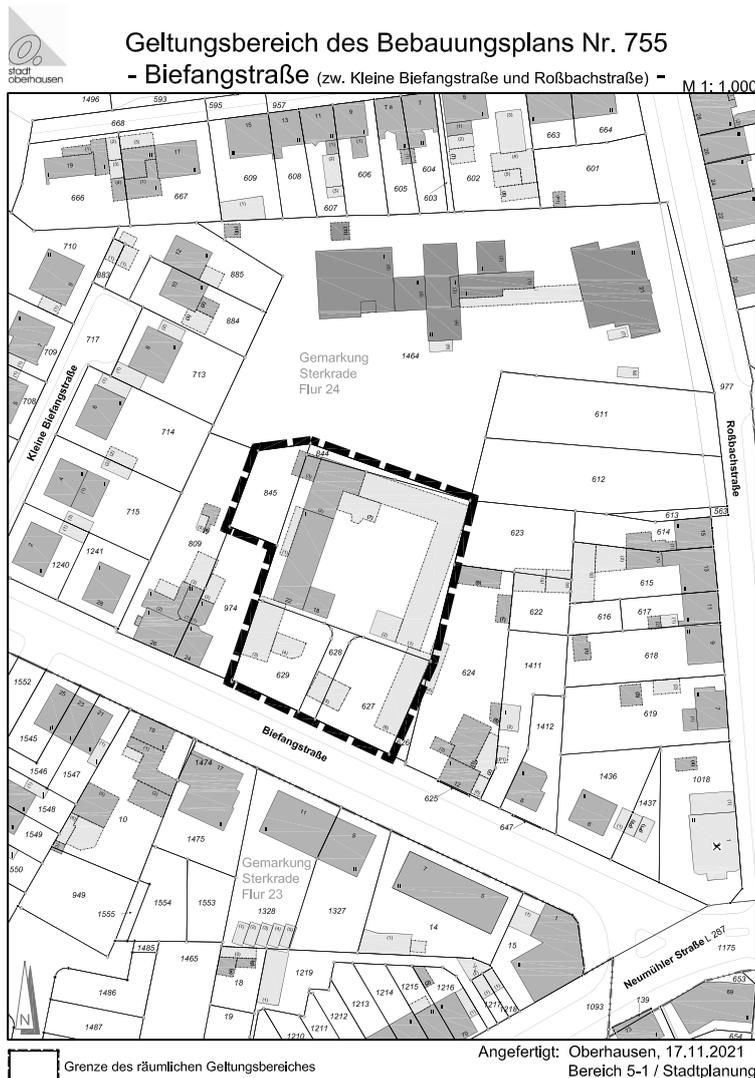
Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Kontaktdaten:

Fachbereich 5-1-40/Planungsrecht und Verfahren
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

E-Mail: bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-3242 oder -2725



Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 755 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Wohngebietes;
- Regelung der notwendigen Erschließung.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 15.11.2021 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 755 - Biefangstraße (zwischen Kleine Biefangstraße und Roßbachstraße) - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.11.2021 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 26.11.2021

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 755:

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 755 handelt es sich um eine derzeit gewerblich genutzte Fläche. Da diese Nutzung zukünftig nicht weiterverfolgt werden soll, ergeben sich hier durch die Lage des Plangebiets in einem stark wohnbaulich geprägten Umfeld Möglichkeiten für eine wohnbauliche Nachnutzung des Grundstücks.

In der Stadt Oberhausen besteht nach den Ergebnissen der Wohnungsmarktstudie „Wohnen in Oberhausen 2017“ weiterhin ein Bedarf an Wohnbauflächen. Für den Sozialraum Sterkrade-Mitte, dem das Plangebiet zuzu-

ordnen ist, wird dabei bis 2030 ein Neubaubedarf von 1.160 Wohnungen attestiert. Die Entwicklung der Fläche kann dabei einen Beitrag zur Bewältigung dieses Neubaubedarfs leisten.

Im direkten und weiteren Umfeld befinden sich gewachsene Wohngebiete, so dass sich eine Entwicklung dieser Fläche zu Wohnzwecken anbietet, um die bereits vorhandenen wohnbaulichen Strukturen maßvoll zu arrondieren. Ebenso vorhanden ist die für eine Wohnnutzung notwendige Infrastruktur wie Einzelhandel, Kindergärten und Schulen, wobei sich die Grundschule Schwarze Heide direkt nördlich an das Plangebiet anschließt. Das Nahversorgungszentrum Schwarze Heide entlang der Neumühler Straße befindet sich östlich des Plangebiets in etwa 200 m Entfernung. Zur besseren Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ist die geplante Wohnbauentwicklung daher ebenfalls zielführend.

Geplant ist derzeit die Entwicklung von zwei Mehrfamilienhäusern, zwei Doppelhäusern sowie einer Dreier-Hausgruppe. Die Bebauungsstruktur orientiert sich dabei stark an den bestehenden Strukturen.

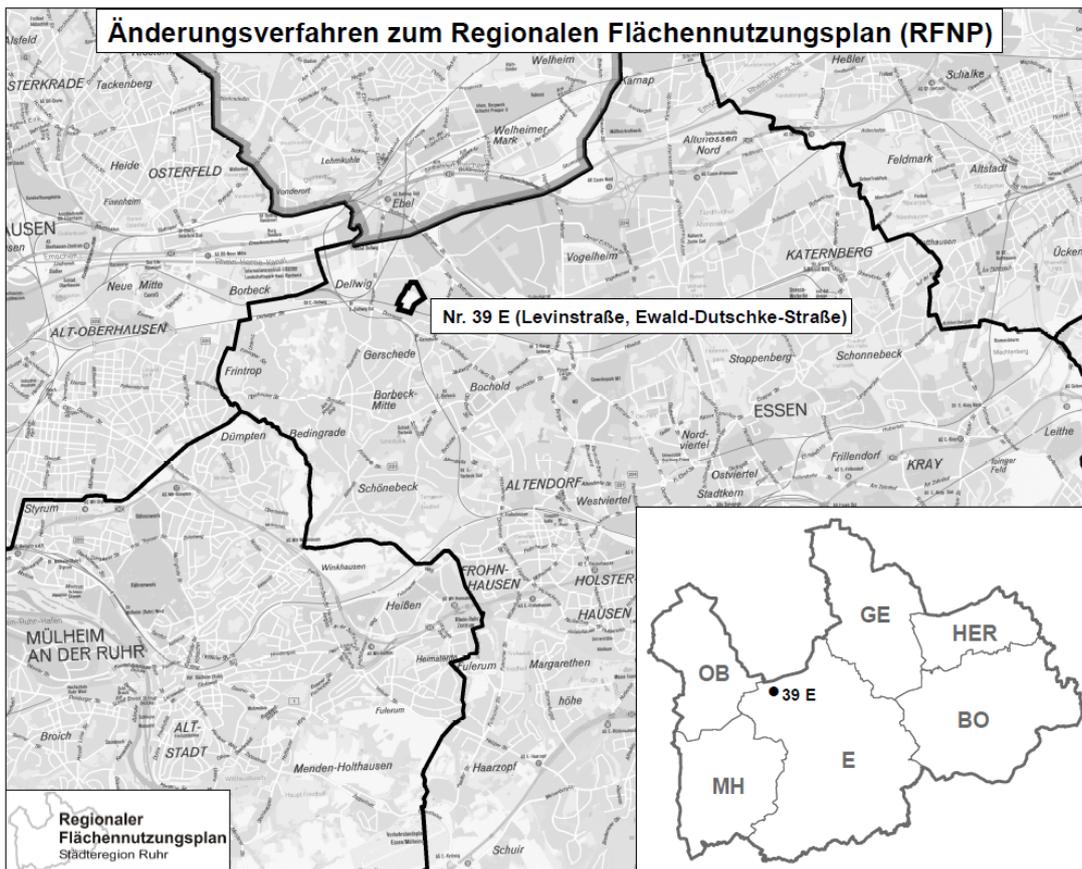
Für das Plangebiet besteht derzeit der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide - aus dem Jahr 1978. Dieser setzt für das fragliche Grundstück eine gewerbliche Nutzung fest. Zur Realisierung der verfolgten Planungsziele ist daher die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts über die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 39 E (Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 24.06. bis 01.07.2021 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 16. November 2021 (Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2021-0011936) gemäß § 41 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 LPlG NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147), wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan - einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung - beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 14 LPlG NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung. Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember

2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Abs. 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 03.12.2021

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße / Turnplatzstraße (Lidl) -

I. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.03.2021 auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle

des Rates der Stadt mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 vom 06.02.2021 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) beschlossen.

Wie im Amtsblatt Nr. 7 vom 15.04.2021 für die Stadt Oberhausen bekanntgemacht wurde, hat der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße / Turnplatzstraße (Lidl) - deshalb nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 23.04.2021 bis 25.05.2021 einschließlich im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> öffentlich ausgelegt.

Zudem erfolgte die öffentliche Auslegung der Unterlagen in der vorgenannten Auslegungsfrist im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer A013, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist erforderlich, da der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 nach der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB geändert wurde.

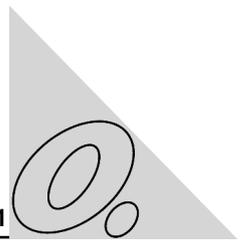
Die Änderungen umfassen insbesondere folgende Punkte:

- Anpassung der vorhabenspezifischen Verkaufsflächendefinition und -festsetzung in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie im Vorhaben- und Erschließungsplan: räumlich-funktionale Flächenklassifizierung und -zuordnung des Planvorhabens anstatt Definition einer „untersuchungsrelevanten Verkaufsfläche“, die sich aus dem typischen Verhältnis von produktiven und unproduktiven Flächen in konventionellen, eingeschossigen Referenzobjekten herleitet,

- Festsetzung einer vorhabenspezifischen Sortimentsliste im vorhabenbezogenen Bebauungsplan: nachrichtliche Übernahme der „Sortimentsliste“ aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Oberhausener Einzelhandelskonzeptes (Stand: 15.11.2021) zur eindeutigen Sortimentszuordnungsbestimmung,

- Anpassung der zeichnerische festgesetzten Fläche „Schallschutzwand“ im vorhabenbezogenen Bebauungsplan: Anpassung der Flächenfestsetzung entsprechend der Ergebnisse der planungsbegleitenden schalltechnischen Untersuchung und der konkreten Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans,

- geringfügige Arrondierung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans im Bereich der Einmündung Im Fuhlenbrock / Jacobi-



straße: Anpassung des Plangebietes an die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort und den tatsächlichen Ausbauzustand der öffentlichen Verkehrsflächen,

- Modifizierte Gestaltung der Gebäudeeingangssituation an der südöstlichen Gebäudeecke / Austausch von Ansichten im Vorhaben- und Erschließungsplan: stirnseitige Ausrichtung der Eingangssituation statt bisheriger 45°-/Eck-Ausrichtung aufgrund statischer Erforderlichkeiten,
- redaktionelle Ergänzungen / zusätzliche Erläuterungen insbesondere in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und innerhalb des planungsbegleitenden Verträglichkeitsgutachtens.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 19. Er wird begrenzt durch die Teutoburger Straße (südlich), die Huyssenstraße und Teilflächen der Jacobistraße (nördlich), die Turnplatzstraße (westlich) und die Straße Im Fuhlenbrock (östlich), die die Grenze zum Gemeindegebiet der Stadt Bottrop darstellt.

Er umfasst in Gänze die Flurstücke Nr. 532 und Nr. 534 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 533 (öffentliche Verkehrs- und Grünfläche).

Die Abgrenzung ist auch dem abgebildeten Plan des Bereichs 5-1 / Stadtplanung vom 25.10.2021 zu entnehmen.

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße / Turnplatzstraße (Lidl) - liegt deshalb nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Um-

weltbericht (Teil B) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

04.01.2022 bis 04.02.2022 einschließlich

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die erneute öffentliche Auslegung der Unterlagen in der vorgenannten Auslegungsfrist im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66 (Eingang zurzeit nur über den Gebäudeteil D), Erdgeschoss, Zimmer A009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten:

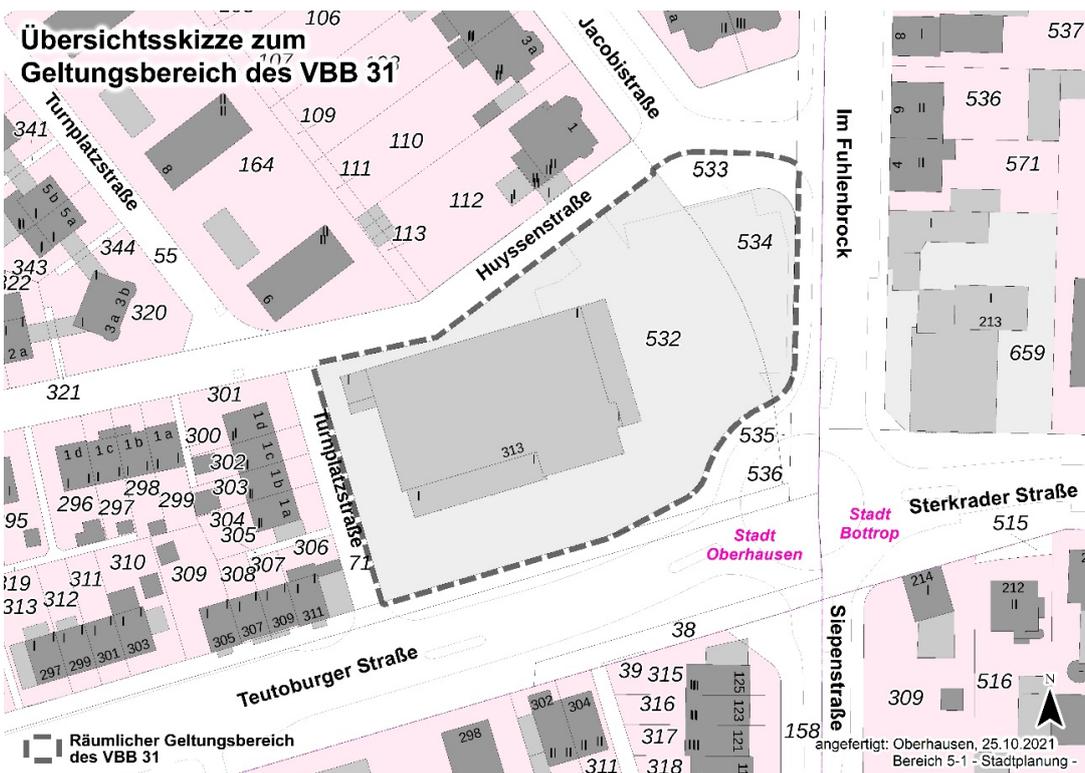
Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Im Interesse der Bevölkerung und des Personals der Stadtverwaltung Oberhausen wird aufgrund der COVID-19-Pandemie um eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt gebeten:

Fachbereich 5-1-40 / Planungsrecht und Verfahren
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

per E-Mail: bauleitplaene@oberhausen.de
telefonisch: 0208 825-2498, -3265, -3242 oder -2725

Die Einsichtnahme ist nur durch eine Einzelperson möglich. Sollte zwingend eine Begleitperson erforderlich sein, so ist dies vorher mit der genannten Auslegungsstelle abzusprechen. Der/die Besucher/in hat zum vereinbarten Termin einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Abstandsregeln sind einzu-



halten. Weitere Rückfragen zur diesbzgl. Durchführung der öffentlichen Auslegung können ebenfalls unter dem genannten Kontakt erfolgen.

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen stichwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst aufgeführt:

Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt:

- Lärm und Schadstoffe
- Freiraumversorgung
- sonstige gesundheitliche Aspekte

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Biototypen, Vegetation und Flora
- Planungsrelevante Arten / Artenschutzprüfung
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Fläche und Boden:

- Baugrunduntersuchung / Bodenverhältnisse
- Versickerung

Wasser:

- Grundwasserhaushalt
- Niederschlagswasserbeseitigung

Luft und Klima:

- Lufthygienisch-klimatische Situation
- Anpassung an den Klimawandel

Landschaft und Ortsbild:

- Dachbegrünung
- Pflanzmaßnahmen

Kultur und Sachgüter:

- nicht betroffen

Kumulation mit anderen Plänen und Projekten:

- nicht vorhanden

Wechselwirkungen:

- relevante Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Abfallsatzung
- Entwässerungssatzung

Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie:

- Photovoltaikanlagen
- Wärme- und Kälteversorgung

Monitoring:

- Überprüfung des Vollzuges der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen
- Überwachungssysteme der Fachbehörden
- Unterrichtung über Auswirkungen bei der Realisierung des Bauleitplans

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 31.10.2019: Hinweis auf ein Bergwerksfeld und ein Erlaubnisfeld, zu einwirkungsrelevantem Bergbau sowie zu zukünftigen bergbaulichen Tätigkeiten.

- Energieversorgung Oberhausen AG vom 26.11.2019 und 20.05.2021: Hinweis auf Netze und Anlagen.

- Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH vom 21.05.2021: Hinweis auf Versorgungsleitungen.

- Wirtschaftsbetriebe Oberhausen - Betrieb Kanäle und Straßen - vom 04.11.2019 und 28.04.2021: Hinweise auf das Erfordernis eines Schutzstreifens zur Freihaltung eines vorhandenen städtischen Kanals, zur Führung des Schmutz- und Oberflächenwassers, der Niederschlagswasserbeseitigung und der Versickerung des Dachwassers auf dem Grundstück.

- Bürger*in 1 vom 05.12.2019: Verkehrsmenge und -qualität sowie die Verkehrsführung, Lärmbelästigung, Lärmschutz und dessen Ausführung / Gestaltung, Ortsbildbeeinträchtigung durch den Gebäudekörper.

- Bürger*in 2 vom 13.12.2019: Lärmbelästigung, Verkehrsführung, Gefährdung der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer, Ortsbildbeeinträchtigung durch den Gebäudekörper, Emissionsberechnungen, Solarenergie.

- Bürger*in 2 vom 20.12.2019: Verkehrsführung, Lärmschutz und dessen Ausführung / Gestaltung, Bepflanzungen, Erschütterungen.

- Bürger*in 3 vom 23.11.2019: Ortsbildbeeinträchtigung durch den Gebäudekörper.

- Bürger*in 5 vom 10.05.2021: Verschattung, Ortsbildbeeinträchtigung, Verkehrsführung.

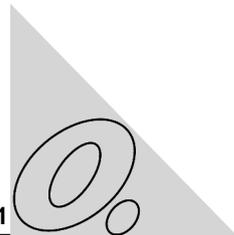
- Bürger*in 6 vom 17.05.2021: Lärmbelästigung, Lärmschutz, Verkehrsführung.

In der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 20.11.2019 und 18.12.2019 durchgeführten Bürgerversammlungen wurden zu den folgenden Themen umweltbezogene Stellungnahmen vorgebracht:

- Lärmemissionen und -immissionen
- Lärmschutz und dessen Ausführung / Gestaltung
- Verkehrsführung
- Verkehrsberechnung
- Gefahrenpotenzial für nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer
- Bepflanzung
- Ortsbildbeeinträchtigung durch den Gebäudekörper

Folgende Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigelegt:

- Artenschutzprüfung / artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 29.01.2021, Gutachterbüro ökoplan - Hemmer, Moers, aktualisiert am 22.11.2021.



- Baugrundbeurteilung / Versickerungsuntersuchung / Orientierende Bodenuntersuchung in der Fassung vom 30.09.2005, Ingenieurbüro GFP für Geotechnik und Umweltplanung GbR, Duisburg.
- Baugrundbeurteilung/ Gründungsberatung und abfallwirtschaftliche Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials in der Fassung vom 26.02.2020, Ingenieurbüro GFP für Geotechnik und Umweltplanung GbR, Duisburg.
- Verträglichkeitsgutachten zur Erweiterung des Lidl-Lebensmitteldiscounters in der Fassung vom 04.12.2020, Einzelhandelsgutachter CIMA Beratung + Management GmbH, Köln, aktualisiert am 27.09.2021.
- Verkehrstechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Teutoburger Straße / Turnplatzstraße“ in Oberhausen (Schallgutachten) in der Fassung vom 05.02.2021, Ingenieurbüro Brilon Bondzio Weiser, Bochum, aktualisiert am 22.11.2021.
- Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Teutoburger Straße / Turnplatzstraße“ in Oberhausen (Schallgutachten) in der Fassung vom 08.02.2021, Ingenieurbüro Brilon Bondzio Weiser, Bochum, aktualisiert am 22.11.2021.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden. Weitere Details der umweltbezogenen Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 04.02.2022) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Haupt- und Finanzausschuss auf Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt am 22.03.2021 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße / Turnplatzstraße (Lidl) - nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße / Turnplatzstraße (Lidl) - nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Teil A) inkl. planungsbegleitenden Fachgutachten und Umweltbericht (Teil B) mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses auf Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt vom 22.03.2021 übereinstimmt.
2. dass im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 03.12.2021

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße / Turnplatzstraße (Lidl) -

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 - Teutoburger Straße / Turnplatzstraße (Lidl) - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Sinne der Innenentwicklung und der Sicherung und Verbesserung einer wohnortnahen Versorgung dem am Standort bestehenden Lebensmittel-Discountmarkt der Fa. Lidl einen zeitgemäßen großflächigen Erweiterungsneubau zu ermöglichen und dessen städtebauliche Integration verträglich zu steuern.

Das Areal ist derzeit mit einem Lebensmittel-Discountmarkt der Fa. Lidl bebaut. Der seit über zehn Jahren bestehende Markt weist mittlerweile erhebliche Modernisierungs- und Erweiterungsbedarfe auf, um als zeitgemäßer vollintegrierter Nahversorger seine wohnortnahe Versorgungsfunktion insbesondere für die umliegende Wohnbebauung auch langfristig wahrnehmen zu können. Über das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Nr. 31 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Erweiterungsneubau geschaffen werden, um die Integration eines dann i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO großflächigen Einzelhandelsbetriebes städtebaulich verträglich und im Rahmen eines förmlichen Bebauungsplan- und Beteiligungsverfahrens zu steuern. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die aktuell aufstehende Gebäudesubstanz abzubauen und durch einen zeitgemäßen Neubau einer „Metropolfiliale“ zu ersetzen.

Eine „Metropolfiliale“ der Fa. Lidl zeichnet sich unter anderem durch eine moderne Architektur in ökologischer Bauweise mit Gründach und Fassadenbe-

gründung, eine hohe Energieeffizienz, ein neues Stellplatzkonzept und eine geräuschoptimierte Warenandienung aus. In dem dann weitgehend zweigeschossigen Baukörper wird die Einzelhandelsverkaufsfläche im Obergeschoss untergebracht und im Erdgeschoss eine eingehauste Stellplatzanlage realisiert. In einer punktuell in Richtung des Kreisverkehrs Teutoburger Straße / Im Fuhlenbrock auf einer Fläche von ca. 12 m x 15 m geplanten dritten Geschossebene werden zusätzlich die erforderlichen Sozialräume untergebracht. Die Warenanlieferung wird in einem eingehausten Andienungsbereich abgewickelt, um dadurch bedingte potenzielle Lärmemissionen auf sensible Umgebungsnutzungen zu reduzieren und die betriebliche Einbindung als Nahversorgungsstandort in dessen städtebauliches Umfeld verträglich zu gestalten. Zur Minderung der Emissionen der außerhalb des Hauptbaukörpers zusätzlich geplanten Stellplatzanlage wird in Richtung der Huyssenstraße eine 2,0 m hohe Lärmschutzwand realisiert, dessen stadtgestalterische Anforderungen innerhalb des zur Vorhabenbezogenen Bebauungsplanung Nr. 31 gemäß § 12 BauGB gehörenden Durchführungsvertrages noch geregelt werden.

Das Plangebiet wird in ökologischer Hinsicht durch Begrünungsmaßnahmen aufgewertet. Neben einer Dach- und Fassadenbegrünung des Hauptbaukörpers ist eine Eingrünung der außerhalb des Hauptbaukörpers geplanten Stellplatzanlage durch Baumpflanzungen vorgesehen. Zusätzliche Baumpflanzungen entlang des geplanten Hauptbaukörpers werden ebenfalls realisiert.

Die geplante Erschließung des Vorhabengebiets erfolgt für den Kundenverkehr über eine an der östlichen Grundstücksgrenze und die Straße Im Fuhlenbrock angrenzende Hauptzu- und -abfahrt. Diese Hauptanbindung erschließt sowohl die innerhalb als auch außerhalb des geplanten Baukörperplatzflächen. Die derzeit vorhandene Zu- und Abfahrt für den bestehenden Markt an der Teutoburger Straße wird im Zuge des Erweiterungsneubaus zur Entzerrung des Kundenverkehrs als ergänzende Ausfahrt aus dem geplanten Garagengeschoss aufrechterhalten.

Die Warenanlieferung erfolgt aus verkehrsorganisatorischen Gründen, wie im Bestand, über eine gesonderte Zufahrt von der Huyssenstraße. Die Zufahrt über die Huyssenstraße steht ausschließlich dem Lieferverkehr zur Verfügung und wird außerhalb der Liefervorgänge durch eine elektrische Toranlage verschlossen; mit der Hauptzufahrt von der Straße Im Fuhlenbrock wird der bestehenden Verkehrsberuhigung und „Spielstraßenregelung“ auf der Huyssenstraße Rechnung getragen.

Im Rahmen des bisherigen Planverfahrens erfolgte eine umfangreiche Prüfung alternativer Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für den Kunden- wie auch den Lieferverkehr. Im Ergebnis vereint die nunmehr geplante Erschließungsvariante in der gesamtplanerischen Betrachtung und im Hinblick auf die gegebene und beengte Grundstückssituation die meisten Vorteile und ist in verkehrstechnischer Hinsicht uneingeschränkt realisierbar.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen vom 07.12.2021

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist der Schutz des Baumbestandes insbesondere zur
 1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Haushaltes,
 2. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 3. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Mensch und Tier,
 4. Verbesserung des Stadtklimas,
 5. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes als Lebensraum für Vögel, Insekten und Säugetiere.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich dieser Satzung

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzen, auf die sich ein Landschaftsplan i. S. v. § 7 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz NRW erstreckt.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für
 1. Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546, SVG NRW 790) sowie
 2. Kleingärten i. S. d. § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Diese Satzung findet weiter keine Anwendung auf Bäume und Baumgruppen, die nach § 43 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt sind.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.



(2) Diese Satzung gilt unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1

1. für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind,
2. für städtische Bäume, die auf öffentlichen Verkehrsflächen und Friedhöfen sowie in öffentlichen Grün- und Parkanlagen stehen und
3. für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(3) Nicht geschützt im Sinne dieser Satzung sind

- Birken und Pappeln,
- Nadelbäume mit Ausnahme von Eiben und Ginkgos,
- Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- abgestorbene Bäume, soweit dies durch Fotodokumentation auf Verlangen der Stadt nachgewiesen werden kann.

(4) Ebenfalls nicht unter diese Satzung fallen Bäume auf privaten Grundstücken, die mit ihrem Stamm gemessen in 100 cm über dem Erdboden ganz oder teilweise näher als 300 cm zu Außenwänden von bestehenden, zulässigen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen. Nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere:

- Stellplätze, Garagen, Carports,
- Geräteschuppen,
- Gartenlauben, Gewächshäuser,
- Ställe, Lagerhallen, Feuerstätten.

Diese Regelung gilt nicht für Bäume, die Bestandteil einer geschützten Allee i. S. v. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW, durch einen Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt oder Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung sind.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken (starke Rückschnitte) oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

1. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Feuer unter der Baumkrone,

4. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen gesetzlich zugelassen sind sowie

6. Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen:

1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) der FLL-Forschungsentwicklungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V.
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt vor Durchführung anzuzeigen und nachweisbar zu begründen. Beweisstücke sollen bis zur Überprüfung durch Beauftragte der Stadt aufgehoben werden.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümer/-innen eines Grundstücks oder die sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Nutzungsberechtigten) bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Sie kann auch deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen verlangen.

(2) Treffen die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte dulden, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch die Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

(4) Wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 innerhalb der Schutzzeit i. S. d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (März bis September) erteilt, so kann die Stadt die vorherige Überprüfung der Bäume auf Vorhandensein von Vögeln oder Brut- und Niststätten fordern. Ein schriftlicher Nachweis (Fotodokumentation und Stellungnahme eines Fachunternehmens) ist auf Verlangen der Stadt vor Durchführung der Fällung einzureichen.

**§ 6
Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind zu genehmigen, wenn

1. die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
2. eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
6. durch den Baum vor Fenstern die Lichtverhältnisse in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Räume ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von den Antragstellern/Antragstellerinnen nachzuweisen.

(2) Abweichend von den Verboten des § 4 können außerdem im Einzelfall Genehmigungen erteilt werden, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
2. Gründe des Allgemeinwohls die Ausnahme erfordern.

(3) Ausnahmen bei privaten Grundstücken können nur schriftlich durch die Grundstückseigentümer/-innen, Nutzungsberechtigten oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte unter Darlegung der Gründe und ggf. Vorlage einer Vollmacht bei der Stadt beantragt werden. Für die Antragstellung ist das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dem Antrag ist auf Verlangen ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges (§ 3 Abs. 1) und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Von der Vorlage des Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lage-skizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort,

ihre Art, ihre Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

(4) Eine Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(5) Die zuständige Bezirksvertretung entscheidet gemäß der jeweils gültigen Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung über die Fällung der dort aufgeführten städtischen Bäume.

**§ 7
Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so wird den Antragstellern/Antragstellerinnen auferlegt, für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf diesem oder einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen und zu erhalten. Von der Anordnung einer Ersatzpflanzung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Vornahme einer Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für die Antragsteller/-innen bedeutet.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes und dessen Restwert. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Mindestumfang von 16 cm (in 100 cm Höhe über dem Erdboden) zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jede weitere angefangenen 75 cm Stammumfang ein zusätzlicher Ersatzbaum zu pflanzen. Je nach Restwertermittlung des entfernten Baumes kann sich die Anzahl der Ersatzpflanzungen vermindern. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Ersatzbäume trifft die Stadt.

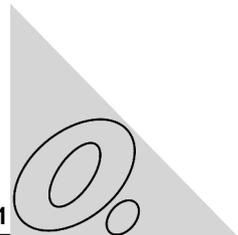
(3) Für Bäume, die im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt sind, sind unabhängig vom Restwert Ersatzpflanzungen nach Vorgaben der Stadt zu leisten, soweit im jeweiligen Bebauungsplan keine separaten Bestimmungen enthalten sind. Gleiches gilt für geschützte Alleebäume i. S. d. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW.

(4) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 unzumutbar, ganz oder teilweise unmöglich oder kommen die Antragsteller/-innen ihren Verpflichtungen eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(6) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 450,00 Euro pro zu pflanzendem Ersatzbaum (Anschaffungskosten, Pflanzkosten sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege). Diese ist an die Stadt zu entrichten.

(7) Für die Fällung eines städtischen Baumes zugunsten eines Privatgrundstücks können den Antragstellern/Antragstellerinnen Ausgleichszahlungen auferlegt werden, wenn rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Höhe bemisst sich nach dem Wert des zu fällenden Baumes. Zusätzliche Kosten z. B. für das Verlegen von Baumstandorten oder Neu-



pflanzungen können den Antragstellern/Antragstellerinnen ebenfalls auferlegt werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, auf den angrenzenden Grundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art und der Stammumfang sowie der Kronendurchmesser maßstabsgerecht einzutragen.
- (2) Einem Antrag auf Baugenehmigung oder auf einen Vorbescheid ist eine schriftliche Erklärung des Bauherrn/der Bauherrin beizufügen, dass für die Errichtung und Nutzung des Vorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 3 parallel zu dem Bauantrag beim zuständigen Fachbereich für Baumschutzangelegenheiten der Stadt zu stellen. Die Entscheidung über die beantragte Genehmigung ergeht gesondert mit Entscheidung über den Bauantrag und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten geschützten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen sowie die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Ist dies ganz oder teilweise unmöglich, so haben die Verpflichteten entsprechenden Kostenersatz zu leisten. Die Entscheidung über Art und Höhe des Ersatzes trifft die Stadt.
- (2) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 geschützte Bäume schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist eine dem Wert der geschädigten Bäume entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen oder Kostenersatz zu leisten. Die Entscheidung über Art und Höhe des Ersatzes trifft die Stadt.
- (3) Hat ein Dritter/eine Dritte geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die Eigentümer/-innen oder die Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 und 2 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem/der Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendung, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 zu erbringen wären.
- (4) Im Falle des Abs. 3 haften die Eigentümer/-innen bzw. die Nutzungsberechtigten und der/die Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Ersatzanspruches der Eigentümer/-innen oder der Nutzungs-

berechtigten gegenüber dem/der Dritten; darüber hinaus haftet der/die Dritte allein.

- (5) Die Stadt kann mit den Eigentümern/Eigentümerinnen oder den Nutzungsberechtigten im Falle des Abs. 3 vereinbaren, dass der Ersatzanspruch an die Stadt abgetreten wird.

- (6) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, einen Schaden in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Standortverbesserungen von vorhandenen Bäumen zu verwenden.

§ 11

Gebühren

- (1) Die Stadt Oberhausen erhebt Gebühren
 - 1. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 in Höhe von
 - a) 60,00 Euro als Grundgebühr für einen zu entfernenden Baum
und
15,00 Euro für jeden weiteren Baum
 - b) 80,00 Euro als Grundgebühr für einen zu entfernenden Baum im Rahmen eines Bauvorhabens (wirtschaftlicher Vorteilsgewinn)
und
20,00 Euro für jeden weiteren Baum
 - c) 25,00 Euro als Grundgebühr für die wesentliche Veränderung eines Baumes
und
8,00 Euro für jeden weiteren Baum (soweit eine Genehmigungspflicht besteht);
 - 2. für die Ablehnung eines Antrages in Höhe von 50 % der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr;
 - 3. für die wiederholte Beantragung zur Fällung oder zum Rückschnitt von städtischen Bäumen, soweit der sachliche Antragsgrund gleichlautend ist, in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Gebührenschuldner/-innen sind die Antragsteller/-innen.
- (3) Die Gebührenschuldner/-innen erhalten über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Genehmigung bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den/die Gebührenschuldner/-innen fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in dem Bescheid festzulegen.

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	--	--

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 Landes-
naturschutzgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich
oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 4 und ohne Aus-
nahmegenehmigung nach § 6 geschützte Bäume
entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau
wesentlich verändert,
2. entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 4 Anordnungen
zur Nachweiserbringung nicht erfüllt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Ersatzpflanzung
oder entgegen § 7 Abs. 5 die Ausgleichszahlung
nicht oder nicht in vollem Umfang leistet,
4. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 eine Ausnahme-
genehmigung nicht beantragt oder
5. entgegen § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 die Ersatz-
pflanzung / den entsprechenden Kostenersatz
nicht leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1
Landesnaturschutzgesetz NRW mit einer Geldbuße
bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die
Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvor-
schriften mit Strafe bedroht ist.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig
tritt die Neue Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen
vom 6. März 1996 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen
Nr. 8/96 vom 1. April 1996, S. 75 ff.) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung „Baumschutzsatzung der
Stadt Oberhausen vom 07.12.2021“ wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der
zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Ver-
fahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung
nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht
mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher
beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der
Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-
den, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 07.12.2021

Daniel Schranz
Oberbürgermeister